

Welches Bankgeheimnis?

VON BERND WITTKOWSKI

Finanzbeamte sind Meister des Wegguckens. Das war schon immer so bei Betriebsprüfungen in Banken, wenn für den Fiskus interessante Kundendaten einfach nicht zur Kenntnis genommen wurden. Und so wird es in Zukunft sein, wenn die Prüfer auch noch die von den Kreditinstituten für ihre Kunden erstellten Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge sichten dürfen. Dann achten die Beamten peinlich genau darauf, allein die Systematik dieser Dokumente zu checken. Sobald ihnen aber personenbezogene Daten zu Zins- und Dividendenzahlungen über den Weg laufen, machen die Steuereintreiber die Augen zu. Nie kämen sie auf die Idee, Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Kunden zu schreiben, wenn ihnen in Ausübung ihres Amtes ganz unabsichtlich doch mal etwas auffällt.

Für wie dumm will das Bundesfinanzministerium die Öffentlichkeit verkaufen? Das „Bankgeheimnis“, erklärt das Haus Steinbrück, bleibe trotz der neuen Prüfungsbefugnis, die mit dem Jahressteuergesetz geschaffen werden soll, intakt. Dann müssen die Prüfer wohl wirklich fähig und vor allem auch bereit sein zur selektiven Wahrnehmung!

Sinn des Bankgeheimnisses war es einmal, Ermittlungen ins Blaue hinein zu verhindern. Ausgeforscht

werden sollten nur diejenigen, gegen die ein auf konkreten Anhaltspunkten beruhender Verdacht vorlag. In solchen Fällen war die Justiz noch nie daran gehindert, tätig zu werden. Doch spätestens seit den eher systematischen „Luxemburger Ermittlungen“, die in den neunziger Jahren fast jede deutsche Bank und Sparkasse und eine Vielzahl von deren Kunden betrafen, weiß man, dass das „Bankgeheimnis“ ein großer Bluff ist. Mit dem 2005 eingeführten Kontostammdatenabruf geriet dann endgültig die Gesamtheit der unbescholtenen Bürger ins Fadenkreuz der Zielfahnder, da der Eingriff einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ausdrücklich nicht mehr voraussetzt.

Steuerhinterziehung geht zulasten der Mehrheit der ehrlichen Zahler. Sie sollte daher mit angemessener Härte verfolgt und bestraft werden. Dafür braucht der Staat wirksame Instrumente, deren Anwendung freilich das ist entscheidend - von der Verfassung gedeckt sein muss. Sollte beides - Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit - für den Abruf von Kontodaten und die Auswertung der Jahresbescheinigungen gelten, hätten Banken und Bürger das zu akzeptieren. Aber mit der Legende vom „Bankgeheimnis“ möge man uns bitte verschonen

(Börsen-Zeitung, 29.7.2006)